

Gebührensatzung für den Weiterbildungsstudiengang „Deutsch als Fremdsprache – online“ mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“ der Philipps-Universität Marburg vom 26.03.2013

Aufgrund der §§ 16 Abs. 3, 37 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 26. Juni 2012 (GVBl. I Nr. 14/2012, S. 227) beschließt das Präsidium der Philipps-Universität Marburg am 26.03.2013 die nachstehende Gebührensatzung:

§ 1

Von den Studierenden des Weiterbildungsmasters „Deutsch als Fremdsprache - online“ werden gemäß § 16 Abs. 3 HHG Gebühren erhoben.

§ 2

- (1) Studierende des Weiterbildungsmasters „Deutsch als Fremdsprache - online“ haben für jedes Semester, in dem sie in diesem Studiengang an der Philipps-Universität Marburg immatrikuliert sind, für das Studium und den Lehraufwand Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühren eines Semesters richtet sich nach den für dieses Semester geplanten Leistungspunkten.
- (2) Exmatrikuliert sich eine Studierende oder ein Studierender vor Beginn eines neuen Semesters oder innerhalb eines Monats nach Semesterbeginn, werden 50 % der Gebühr für das Semester fällig. Bei späterer Exmatrikulation ist die gesamte Gebühr für das Semester zu entrichten.
- (3) Unbeschadet der Gebühren nach dieser Satzung entstehen für die Studierenden Kosten durch den Semesterbeitrag und für die Unterbringung und Verpflegung während der mündlichen Abschlussprüfung in Marburg.

§ 3

- (1) Die Höhe der nach § 2 Abs. 1 zu entrichtenden Gebühren wird vom Präsidium der Philipps-Universität Marburg festgelegt.
- (2) Zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung beträgt der Gebührensatz 190 € pro Leistungspunkt. Wird der Gebührensatz durch Beschluss des Präsidiums geändert, erfolgt die Bekanntgabe des aktuellen Gebührensatzes auf der Homepage des Studiengangs.
- (3) Die jeweils aktuelle Gebühr ist fällig bei jeder Einschreibung und Rückmeldung. Einschreibung und Rückmeldung in den Studiengang können also erst nach Eingang des jeweils festgesetzten und bekannt gemachten Gebührensatzes erfolgen.
- (4) Leistungspunkte können nur von eingeschriebenen Studierenden erworben werden. Die für das jeweilige Semester geplanten Module werden mit der Einschreibung im Voraus bezahlt. Bereits bezahlte Module, die in einem Semester nicht abgeschlossen werden, können in den folgenden Semestern kostenfrei absolviert werden.

- (5) Die Präsidentin oder der Präsident kann die Gebühr auf Antrag ermäßigen, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen geboten erscheint.
- (6) Die Präsidentin oder der Präsident kann besondere Vereinbarungen mit Institutionen treffen, die die Studiengebühren für mehrere Studierende dieses Studiengangs gleichzeitig übernehmen.

§ 4

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 11.04.2013

gez.

Prof. Dr. Katharina Krause
Präsidentin